

7.3. Die Verwirklichung von Rechtsvorschriften und die Durchführung von Beschlüssen

7.3.JI. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates

Im Rahmen ihrer vollziehend-verfügbaren Tätigkeit tragen die Organe des Staatsapparates eine hohe Verantwortung für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften und die Durchführung der Beschlüsse. Jede noch so gründlich vorbereitete Rechtsvorschrift und jeder Beschluß wird erst dann gesellschaftlich wirksam, wenn nach dem Erlaß die Durchführung und Kontrolle planmäßig organisiert werden. Das entspricht dem Leninschen Prinzip der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle, das im sozialistischen Staat der Tätigkeit der Volksvertretungen und der Organe des Staatsapparates zugrunde liegt. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates besteht darin, eine umfassende ideologische und organisatorische Tätigkeit zu entfalten, um die besten Bedingungen für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse zu schaffen.

Was die Verwirklichung der *Rechtsvorschriften* betrifft, so gewährleisten die Organe des Staatsapparates, daß diese entsprechend dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit angewandt, eingehalten und beachtet werden. Die Rechtsvorschriften räumen vor allem den Bürgern konkrete Rechte ein, begründen Pflichten und halten die Bürger im Interesse der Gesellschaft zu deren Erfüllung an. Desgleichen bestimmen sie die Rechte und Pflichten der Staatsorgane, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen und wirken auf deren konsequente Einhaltung hin.

Die Verwirklichung der Rechtsvorschriften mit Hilfe des Verwaltungsrechts erfolgt im wesentlichen in zwei Arten.

Erstens: Eine wichtige Art ist die Realisierung der Rechtsvorschriften durch staatliche Einzelentscheidungen im Rahmen von Verwaltungsrechtsverhältnissen. Die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte und Pflichten werden dabei von den am Verwaltungsrechtsverhältnis Beteiligten konkretisiert und durch bewußtes Handeln realisiert. Das betrifft in erster Linie das Geltendmachen von Rechten oder Ansprüchen, die Bürgern sowie Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in den Rechtsvorschriften bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eingeräumt sind.

Hierher gehören vor allem Erlaubnisse, Genehmigungen und Bewilligungen aller Art, wie die Zustimmung zur Errichtung eines Eigenheimes, die Genehmigung des Standortes für eine Investition, die Erlaubnis zum Betreiben eines Handwerksbetriebes, die Zuweisung einer Wohnung oder eines Kindergartenplatzes, aber auch die Registrierung einer Genossenschaft durch das zuständige Organ des Staatsapparates, mit der diese die Eigenschaft einer juristischen Person erhält.

Zu dieser Art der Verwirklichung von Rechtsvorschriften zählen auch Auflagen und andere Forderungen der Organe des Staatsapparates, durch die Bürger oder Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im gesellschaftlichen Interesse zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet werden.